

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Edling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

## **Inhaltsübersicht**

§ 1	Gebührenerhebung	§ 6	Ermäßigung
§ 2	Gebührentatbestand	§ 7	Fälligkeit
§ 3	Gebührensschuldner	§ 8	Auskunftspflichten
§ 4	Gebührenmaßstab	§ 9	Betreuungsausfälle und Rückerstattung
§ 5	Gebührensatz	§10	In-Kraft-Treten

## **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben:  
Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)  
und gegebenenfalls Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)

## **§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend zu Beginn des Folgemonats.

Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.  
Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall der vorübergehenden Erkrankung fort, es sei denn, das Kind wird wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen.
- (4) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden. Die Essensgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind an einzelnen Tagen nicht am Essen teilgenommen hat.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Personen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

### § 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertageseinrichtungen:

4 – 5 Stunden	mtl. 107,00 Euro
5 – 6 Stunden	mtl. 118,00 Euro
6 – 7 Stunden	mtl. 129,00 Euro
7 – 8 Stunden	mtl. 140,00 Euro
8 – 9 Stunden	mtl. 151,00 Euro

- (2) Die Benutzungsgebühren für Kinder in der Krippengruppe bis zum Eintritt in die Regelgruppe betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertageseinrichtung:

3 – 4 Stunden	mtl. 192,00 Euro
4 – 5 Stunden	mtl. 214,00 Euro
5 – 6 Stunden	mtl. 236,00 Euro
6 – 7 Stunden	mtl. 258,00 Euro
7 – 8 Stunden	mtl. 280,00 Euro
8 – 9 Stunden	mtl. 302,00 Euro

- (3) Die Benutzungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Regelgruppe betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertageseinrichtungen:

4 – 5 Stunden	mtl. 160,50 Euro
5 – 6 Stunden	mtl. 177,00 Euro
6 – 7 Stunden	mtl. 193,50 Euro
7 – 8 Stunden	mtl. 210,00 Euro
8 – 9 Stunden	mtl. 226,50 Euro

- (4) Neben den in Absatz 1 - 3 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld sowie ein Getränkegeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld beträgt monatlich 10,00 Euro.

- (5) Die Kosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind je nach Zahl der eingenommenen Mittagessen zu entrichten.
- (6) Die Benutzungsgebühr nach § 5 reduziert sich für Kinder ab 01. September des Kalenderjahres, in dem sie das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt um derzeit 100,00 Euro pro Monat (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 21 AVBayKiBiG Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.

## **§ 6 Ermäßigung**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. Kind um 15 Euro, für das 3. und alle weiteren Kinder um 30,00 Euro ermäßigt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühr ist spätestens am 15. eines jeden Monats zu bezahlen. In der Regel wird die Gebühr per Lastschrift vom Konto eingezogen. Andernfalls ist der Betrag auf das Konto der Gemeinde Edling zu überweisen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Gemeinde ist zulässig. Im Übrigen finden die Maßgaben der Abgabenordnung Anwendung.

## **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

## **§ 9 Betreuungsausfälle und Rückerstattung**

- (1) Betreuungsausfälle sowie Krankheitstage des Kindes begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes von mindestens zwei zusammenhängenden Betreuungswochen werden die Gebühren für das Mittagessen auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners erstattet.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 22.02.2016 außer Kraft.

Edling, den 20.05.2021  
Gemeinde Edling

Matthias Schnetzer  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) wurde am 01.06.2021 in der Gemeindeverwaltung Edling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der amtlichen Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 01.06.2021 angeheftet und am 02.07.2021 wieder entfernt.

Edling, den 02.07.2021  
Gemeinde Edling

  
Matthias Schnetzer  
Erster Bürgermeister

